

235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 28. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 98/1993 und Nr. 1105/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

(Grundsatzbestimmungen)

1. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen und Grundsätzliches“

2. § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Neben den in Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

(9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

(10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.“

3. § 7 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist,“

4. Der Punkt am Ende der lit. f des § 7 Abs. 2 wird durch einen Beistrich ersetzt, folgende lit. g und h werden angefügt:

„g) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen,

h) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 7a) keine Bedenken bestehen.“

5. § 7 Abs. 5 erster Satzteil lautet:

„(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, sind der Landesregierung anzuzeigen,“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Kuranstaltsordnung

§ 7a. (1) Der innere Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung ist durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln. Die Landesgesetzgebung hat nähere Vorschriften über den Inhalt der Kuranstaltsordnung zu erlassen, die insbesondere folgende Bereiche zu regeln hat:

1. die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt oder Kureinrichtung,
2. die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform,
3. die Dienstobliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen,
4. die dem aufsichtführenden Arzt zukommenden Aufgaben wie Erstellung des Kurplans und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen,
5. eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien,
6. im Fall der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung,
7. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
8. die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen,
9. das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung zu beobachtende Verhalten,
10. Informations- und Beschwerdemöglichkeit.

(2) Die Kuranstaltsordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt oder Kureinrichtung so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist.“

7. § 10 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.“

9. § 11 samt Überschrift entfällt.

10. In § 14 lautet das Zitat des Eisenbahnteilungsgesetzes „Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1975“.

Artikel II

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

11. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Untersuchung kann chemische und mikrobiologische Prüfungen umfassen und kann sich auf alle Einrichtungen und Anlagen, die der Nutzung eines Heilvorkommens oder dem Kurort dienen, sowie auf die Produkte eines Heilvorkommens erstrecken.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b

1. ein Gutachten des Landessanitätsrates,
 2. in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und der balneo-chemischen Abteilung an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,
 3. sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort oder Luftkurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
- einzuholen.“

13. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Werden bei der Nutzung eines Heilvorkommens oder beim Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung oder beim Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen sanitäre Vorschriften verletzt,

235 der Beilagen

3

so hat der Landeshauptmann dem Nutzungsberechtigten des Heilvorkommens oder dem Rechtsträger der Kuranstalt oder Kureinrichtung oder dem Vertriebsberechtigten mit Bescheid die eheste Beseitigung der Mißstände aufzutragen.“

14. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz in Fragen der Heilvorkommen und Kurorte wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine Kommission eingerichtet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Balneologische Kommission“, die in Fragen grundsätzlicher Art ihre Stellungnahme abzugeben hat und auch von sich aus Vorschläge erstatten kann.“

15. § 21 lautet:

„§ 21. Produkte von Heilvorkommen, für die eine Bewilligung nach den auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Landesausführungsbestimmungen vorliegt, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Bewilligung nach § 216 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung, verkauft werden. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer vertrieben werden, können auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen verkauft werden.“

16. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen in Verkehr gebracht werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983 in der jeweils geltenden Fassung, fallen, dürfen nach Österreich nur eingeführt werden, wenn der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid eine Einfuhrbewilligung erteilt.

(2) Die Einfuhrbewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung und die therapeutischen Anwendungsformen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Bescheide nach Abs. 1 sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn bekannt wird, daß die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind.“

17. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch das Wort „Einfuhrbewilligung“ ersetzt.

18. § 22 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Einfuhr von Heilwässern, die von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als natürliche Mineralwässer im Sinne der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, anerkannt sind.

(6) Einfuhrbewilligungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Artikel 218 Abs. 1 d) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.“

19. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Wer

1. Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 verhindert oder beeinträchtigt,

2. den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000.- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

20. Im § 26 wird das Zitat „Art. 10 Z 10 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG“ ersetzt.

21. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Länder haben die Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 8 bis 10, § 7 Abs. 2 lit. e, g und h, § 7 Abs. 5, § 7a, § 10 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 3 und § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

2

4

235 der Beilagen

22. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im ersten Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
 2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 5 ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 3. des § 22 Abs. 6 ist der Bundesminister für Finanzen
- betraut.“

VORBLATT**1. Ziel und Problemstellung:**

Anpassung der Rechtslage an die Erfahrungen der bisherigen Vollzugspraxis, Zitat Anpassungen, Modernisierungen und Beseitigung von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG.

2. Alternativen:

Beibehaltung der als unzulänglich erkannten geltenden Rechtslage.

3. Inhalt:

Anpassungen im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, Änderungen, die bestimmte Zusatztherapien in Kuranstalten erlauben, sowie Zitat Anpassungen und Änderungen unter Bedachtnahme auf die bisherigen Vollzugserfahrungen.

4. Kosten:

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5. EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, wurde bislang erst einmal 1992 in Anpassung an den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen novelliert.

Nunmehr ergibt sich aus verschiedenen, zueinander in keinem Zusammenhang stehenden Gründen die Notwendigkeit, abermals Änderungen dieses Gesetzes vorzunehmen:

Einerseits wurde bei der „EWR-Anpassung“ 1992 davon ausgegangen, daß die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ausschließlich im Bereich des Lebensmittelrechtes zu erfolgen hat. Nunmehr hat sich jedoch gezeigt, daß auch Anpassungen im Bereich des Heilvorkommen- und Kurortegesetzes notwendig sind, die absichern sollen, daß entsprechend der genannten Richtlinie eine Doppelbezeichnung als Heil- und Mineralwasser nicht mehr möglich ist.

Andererseits sind Änderungen erforderlich, die sich auf Grund der mehr als dreißigjährigen Vollzugserfahrung ergeben haben. So ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen neben den sich unmittelbar aus dem Heilvorkommen ergebenden Therapien weitere Methoden anzuwenden, die der Unterstützung des Kurerfolges dienen sollen (Zusatztherapien). Weiters sollen die Bestimmungen über die Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz präziser gefaßt und die Erteilung der Einfuhrbewilligung auf fünf Jahre befristet werden. Schließlich sind Zitat Anpassungen und Aktualisierungen vorzunehmen. Im einzelnen sei auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Kompetenz des Bundes für den vorliegenden Entwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

EU-Konformität ist gegeben.

2. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 8 bis 10):

Wie bereits ausgeführt, ist es ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen Zusatztherapien anzuwenden, die sich nicht aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben. Die Verabreichung solcher Therapien ist, sofern es sich nicht um Behandlungen in ärztlichen Ordinationsstätten handelt, Krankenanstalten vorbehalten (§ 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1958 und § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Es ist medizinisch jedoch sinnvoll, zur Unterstützung des Erfolges von Kuren auch Methoden anzuwenden, die zwar in keinem Zusammenhang mit dem ortsgebundenen Heilvorkommen stehen, aber von günstigem Einfluß auf den Kurerfolg sind (zB ergänzende Verfahren der physikalischen Therapie, Diätbehandlungen usw.).

Es sollen aber nur solche Zusatztherapien in Kuranstalten und Kureinrichtungen möglich sein, bei denen keine schädliche Wirkung auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen zu erwarten ist, sodaß für ihre Anwendung keine Organisation des ärztlichen Dienstes wie in Krankenanstalten erforderlich ist.

Weiters soll es auch möglich sein, im Rahmen von Zusatztherapien die Produkte anderer als jenes ortsgebundenen Heilvorkommens anzuwenden, dessen Nutzung die Kuranstalt oder Kureinrichtung

235 der Beilagen

7

dient. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß für dieses Produkt eine Betriebsbewilligung (§ 10) vorliegt. Um die erforderliche Transparenz des Leistungsangebotes für Kurgäste sicherzustellen, muß im Rahmen der Kuranstaltsordnung ersichtlich gemacht werden, wenn auch Produkte anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Verwendung finden (vgl. Art. I Z 6).

Jede Behandlung im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.

Diese Neuregelung gründet sich auf die in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG genannten Kompetenztatbestände „Heil- und Pflegeanstalten“ sowie „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 2 lit. e):

Von mehreren Seiten im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Vorschlägen folgend, soll im Sinne der Qualitätssicherung der aufsichtführende Arzt auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin aufweisen. Die Österreichische Ärztekammer organisiert seit zehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen für Kurärzte, bei denen in zweiwöchigen Grundkursen in Bad Schallerbach ein interdisziplinärer Querschnitt durch jene Themen geboten wird, mit denen ein kurärztlich tätiger Mediziner in seiner Berufsausübung konfrontiert wird.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2 lit. g und h):

Im Hinblick auf die neu eingeführte Möglichkeit der Durchführung von Zusatztherapien ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens auch zu prüfen, ob diese den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Die Überprüfung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Apparate wird nach lit. d des § 7 Abs. 2 zu erfolgen haben.

Weiters muß auch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Kuranstaltsordnung vorliegen.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 5):

Zu den wesentlichen anzeigepflichtigen Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sollen auch Änderungen im Zusammenhang mit Zusatztherapien gehören.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 a):

Es erscheint sachgerecht, Bestimmungen über eine den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung regelnde Kuranstaltsordnung aufzunehmen, um einerseits gegenüber der Genehmigungsbehörde die wesentlichen Organisationsabläufe und andererseits gegenüber den Kurgästen die wesentlichen Informationen über ihre Rechte und Behandlungsmöglichkeiten transparent zu machen. Das Vorliegen einer dem Gesetz entsprechenden Kuranstaltsordnung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

Zu Art. I Z 7 (§ 10 Abs. 1 lit. c):

Es soll sichergestellt sein, daß eine die Heilwirkung maßgeblich beeinflussende Änderung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Heilvorkommensproduktes nicht nur beim Lagern, sondern bei allen mit dem Vertrieb in Zusammenhang stehenden Vorgängen ausgeschlossen wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 10 Abs. 3):

Die im Aquis des EWR-Vertrages enthaltene Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (80/777/EWG) regelt das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser. Nicht erfaßt werden Wässer, die Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG sind sowie natürliche Mineralwässer, die an der Quelle zu Kurzwecken in Thermal- oder Mineraleinrichtungen verwendet werden. Die von der Richtlinie 80/777/EWG erfaßten Mineralwässer bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Sie müssen die Bezeichnung „Natürliches Mineralwasser“ führen und dürfen auf dem Etikett grundsätzlich keine Angaben enthalten, wonach ein natürliches Mineralwasser Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt. Der Umsetzung dieser Richtlinie dient die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über natürliche Mineralwässer, BGBl. Nr. 552/1994.

Die vorliegende Änderung des § 10 Abs. 3 dient dazu, Unstimmigkeiten zwischen dem Lebensmittelrecht und dem Heilvorkommen- und Kurorterecht zu verhindern. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer im Sinne der genannten Richtlinie in Verkehr gebracht werden sollen, und für die um eine entsprechende lebensmittelrechtliche Bewilligung beim Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz angesucht wird, müssen die Bezeichnung „Natürliches Mineralwasser“ führen und es dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen. Sie sind daher vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 3 und § 22 ausgenommen. In Hinkunft wird eine Doppelbezeichnung als „Heil- und Mineralwasser“ — wie es bisher üblich war — nicht mehr möglich sein.

Zu Art. I Z 9 (Entfall des § 11):

Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 175/1983 wurde die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG auf „die vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie an Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen“ beschränkt. Auf Grund dieser Kompetenzänderung fehlt eine Zuständigkeit des Bundes für Vorschriften über den Grenzverlauf von Kurorten, die Zusammensetzung von Kurkommissionen u. dgl. § 11 soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 14):

Es handelt sich um eine Zitanpassung.

Zu Art. II Z 11 (§ 17 Abs. 4):

Es wird lediglich eine Modernisierung der Diktion vorgenommen.

Zu Art. II Z 12 und 13 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die bisherige Vollzugserfahrung hat gezeigt, daß von der in lit. b und lit. c des § 18 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein Gutachten der Balneologischen Kommission einzuholen, kein Gebrauch gemacht wurde. Diese Regelung erscheint daher entbehrlich.

Weiters erscheint es insbesondere im Vergleich mit den entsprechenden Regelungen des Krankenanstaltenrechtes zu weitgehend, daß der Landeshauptmann vor Abgabe seiner Stellungnahme im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens für Kuranstalten und Kureinrichtungen in jedem Fall den Landes-sanitätsrat und die entsprechende Bundesanstalt befaßt. Es ist davon auszugehen, daß die Landesregierung im Bewilligungsverfahren einen medizinischen Sachverständigen bezieht, der die Betriebsanlage vom medizinischen Standpunkt beurteilt. In Einzelfällen bleibt es dem Landeshauptmann unbenommen, erforderlichenfalls den Landessanitätsrat zu befragen.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 sieht ua. vor, daß im Fall der Verletzung sanitärer Vorschriften dem Landeshauptmann die Möglichkeit zukommen soll, der Kurkommission durch Weisung die Beseitigung von Mißständen aufzutragen. Diese rechtliche Konstruktion ist im Hinblick auf die Natur der Weisung als Anordnung zwischen über- und untergeordnetem Verwaltungsorgan im gegebenen Zusammenhang verfassungsrechtlich unhaltbar.

Zu Art. II Z 14 (§ 19 Abs. 1):

Hier erfolgt die erforderliche Anpassung an die Neufassung des § 18 Abs. 1.

Zu Art. II Z 15 (§ 21):

Zitanpassung an die zwischenzeitig geänderte Rechtslage (Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idgF). Es ist davon auszugehen, daß diejenigen Produkte aus einem natürlichen Heilvorkommen, bei denen auf Grund ihrer natürlichen Zusammensetzung nach dem Stand der Wissenschaft auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unerwünschte Wirkungen beim Menschen zu erwarten sind und die daher als Arzneimittel zu qualifizieren sind (§ 1 Abs. 3 Z 7 Arzneimittelgesetz) unter den Apothekenvorbehalt (§ 59 Arzneimittelgesetz) fallen.

Zu Art. II Z 16 und 17 (§ 22 Abs. 1, 2 und 3):

In Anpassung an die Diktion des Arzneiwareneinfuhrgesetzes soll in Hinkunft der Begriff „Einfuhrbewilligung“ verwendet werden. Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 bzw. die entsprechenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen, wonach die Inhaber von Heilvorkommen die Pflicht trifft, mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse durchführen zu lassen, soll auch die Erteilung einer Einfuhrbewilligung auf fünf Jahre befristet werden. Dies ist medizinisch absolut gerechtfertigt, da in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht unbedeutende Veränderungen im Zusammenhang mit einem Heilvorkommen auftreten können.

235 der Beilagen

9

Zu Art. II Z 18 (§ 22 Abs. 5 und 6):

Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates 80/777/EWG und die Änderung der zollrechtlichen Bestimmungen.

Zu Art. II Z 19 (§ 23):

Die Neufassung des § 23 dient der erforderlichen Modernisierung der Strafbestimmungen, wobei auch der Versuch strafbar sein soll.

Zu Art. II Z 20, 21 und 22:

Hier handelt es sich um eine Zitanpassung in § 26, die Bestimmung der den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung gesetzten Frist (§ 27 Abs. 4) sowie um die Anpassung der Vollzugsbestimmungen in § 29.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Begriffsbestimmungen

Abs. 8 bis 10 bisher nicht enthalten.

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

- e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird.

§ 7 Abs. 2 lit. g und h derzeit nicht enthalten.

Artikel I

(Grundsatzbestimmungen)

1. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen und Grundsätzliches“

2. § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Neben den in Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.“

(9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

(10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.“

3. § 7 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist,“

4. Der Punkt am Ende der lit. f des § 7 Abs. 2 wird durch einen Beistrich ersetzt, folgende lit. g und h werden angefügt:

„g) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen,

Geltende Fassung:

(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind der Landesregierung anzuzeigen; sofern sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung.

§ 7a derzeit nicht enthalten.

Fassung des Entwurfes:

h) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 7a) keine Bedenken bestehen.“

5. § 7 Abs. 5 erster Satzteil lautet:

„(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, sind der Landesregierung anzuzeigen;“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Kuranstaltsordnung

§ 7a. (1) Der innere Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung ist durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln. Die Landesgesetzgebung hat nähere Vorschriften über den Inhalt der Kuranstaltsordnung zu erlassen, die insbesondere folgende Bereiche zu regeln hat:

1. die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt oder Kureinrichtung,
2. die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform,
3. die Dienstobliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen,
4. die dem aufsichtführenden Arzt zukommenden Aufgaben wie Erstellung des Kurplans und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen,
5. eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien,
6. im Fall der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung,
7. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
8. die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen,
9. das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung zu beobachtende Verhalten,
10. Informations- und Beschwerdemöglichkeit.

(2) Die Kuranstaltsordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt oder Kureinrichtung so anzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist.“

Geltende Fassung:

§ 10. (1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf erwerbsmäßig zu Heilzwecken vom Inhaber, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung vertrieben oder versendet werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn

- c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,

(3) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

Besondere Bestimmungen über Kurorte

§ 11. (1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbereich) von der Landesregierung im Verordnungswege genau festzusetzen.

(2) Der Kurbereich eines Kurortes soll das gesamte Gebiet umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbereiches sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen aber nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen.

(3) In den Kurorten sind alle Angelegenheiten des Kurwesens, soweit nicht Organe der Ortsgemeinden zuständig sind, von Kurkommissionen zu besorgen, denen jedenfalls Vertreter der Ortsgemeinden des Kurbereiches, der Besitzer der Kurmittel, der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen und schließlich Vertreter der örtlich zuständigen Ärztekammer, die aus dem Kreise der im Kurbereich ansässigen Ärzte zu delegieren sind, anzugehören haben. Falls Sozialversicherungsträger im Kurbereich Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 Prozent auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbereiches

Fassung des Entwurfes:

7. § 10 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.“

9. § 11 samt Überschrift entfällt.

Geltende Fassung:

zirkes einweisen, haben Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger den Kurkommissionen anzugehören.

(4) Für jede Kurkommission ist eine Kurordnung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

§ 14. Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

(4) Die Untersuchung hat eine hygienisch-chemische, mikroskopische und bakteriologische Prüfung zu umfassen und kann sich auf alle Einrichtungen und Anlagen, die der Nutzung eines Heilvorkommens oder dem Kurorte dienen, sowie auf die Produkte eines Heilvorkommens erstrecken.

§ 18. (1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes

- a) in sanitärer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates,
- b) in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien, im Zweifelsfalle ein Gutachten der Balneologischen Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- c) sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort oder Luftkurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien, im Zweifelsfalle ein Gutachten der Balneologischen Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuholen.

(2) Werden bei Nutzung eines Heilvorkommens in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung oder in einem Kurort sanitäre Vorschriften im Sinne des § 17 Abs. 1 verletzt, so hat der Landeshauptmann dem Inhaber des

Fassung des Entwurfes:

10. § 14 erster Satz lautet:

„§ 14. Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1975, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:“

Artikel II

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

11. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Untersuchung kann chemische und mikrobiologische Prüfungen umfassen und kann sich auf alle Einrichtungen und Anlagen, die der Nutzung eines Heilvorkommens oder dem Kurort dienen, sowie auf die Produkte eines Heilvorkommens erstrecken.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b

1. ein Gutachten des Landessanitätsrates,
2. in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien und der balneo-chemischen Abteilung an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,
3. sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort oder Luftkurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik einzuholen.“

13. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Werden bei der Nutzung eines Heilvorkommens oder beim Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung oder beim Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen sanitäre Vorschriften verletzt, so hat der Landeshauptmann

Geltende Fassung:

Heilvorkommens oder dem Leiter der Kuranstalt oder Kureinrichtung mit Bescheid beziehungsweise der Kurkommission im Wege einer Weisung die eheste Beseitigung der Mißstände aufzutragen. Im Wiederholungsfalle und dann, wenn derartige anders nicht zu behebende gesundheitliche Mißstände vorliegen, daß die Nutzung des Heilvorkommens, die Kuranstalt oder Kureinrichtung den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht mehr entspricht, kann der Landeshauptmann die weitere Nutzung des Heilvorkommens oder die Weiterführung des Betriebes der Kuranstalt oder Kureinrichtung bis zur Behebung des Mangels untersagen.

§ 19. (1) Zur Beratung der Organe der sanitären Aufsicht in Fragen der Heilvorkommen und Kurorte wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Kommission errichtet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Balneologische Kommission“, die in Zweifelsfällen und Fragen grundsätzlicher Art ihr Gutachten abzugeben hat und von sich aus Anträge stellen kann.

§ 21. Produkte von Heilvorkommen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4, für die eine Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 vorliegt und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Konzession gemäß § 15 Punkt 14 der Gewerbeordnung feilgehalten und verkauft werden. Hingegen können Heilwässer, die auch als Tafelwässer verwendet werden, außerhalb von Apotheken neben den Inhabern einer Konzession gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 14 der Gewerbeordnung auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen feilgehalten und verkauft werden.

§ 22. (1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen feilgehalten und verkauft werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, dürfen nach Österreich nur auf Grund einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeführt werden.

Fassung des Entwurfes:

dem Nutzungsberechtigten des Heilvorkommens oder dem Rechtsträger der Kuranstalt oder Kureinrichtung oder dem Vertriebsberechtigten mit Bescheid die eheste Beseitigung der Mißstände aufzutragen.“

14. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz in Fragen der Heilvorkommen und Kurorte wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine Kommission eingerichtet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Balneologische Kommission“, die in Fragen grundsätzlicher Art ihre Stellungnahme abzugeben hat und auch von sich aus Vorschläge erstatten kann.“

15. § 21 lautet:

„§ 21. Produkte von Heilvorkommen, für die eine Bewilligung nach den auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Landesausführungsbestimmungen vorliegt, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Bewilligung nach § 216 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung, verkauft werden. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer vertrieben werden, können auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen verkauft werden.“

16. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen in Verkehr gebracht werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen nach Österreich nur eingeführt werden, wenn der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid eine Einfuhrbewilligung erteilt.“

Geltende Fassung:

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des Abs. 1 auszustellen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung oder die therapeutischen Anwendungsformen keine Bedenken bestehen.

(3) Für die Einfuhr von Produkten im Sinne des Abs. 1 ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wenn es sich um Ursprungsprodukte einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) handelt, die im Ursprungsland in Verkehr gebracht werden dürfen. Die für die sichere Anwendung erforderlichen medizinischen Angaben sind auf der Verpackung des Produktes in leicht verständlicher Form anzuführen.

(4) Die beabsichtigte Einfuhr von Produkten gemäß Abs. 3 ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage von Unterlagen, die die Verkehrsfähigkeit des Produktes im Ursprungsland bescheinigen, sowie von Unterlagen, die zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Produktes erforderlich sind, zu melden. Über die erfolgte Meldung ist eine Bestätigung auszustellen. Die Einfuhr ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu untersagen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Anlässlich der Untersagung der Einfuhr ist die Bestätigung einzuziehen.

(5) Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung.

Fassung des Entwurfes:

(2) Die Einfuhrbewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung und die therapeutischen Anwendungsformen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Bescheide nach Abs. 1 sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn bekannt wird, daß die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind.“

17. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch das Wort „Einfuhrbewilligung“ ersetzt.

18. § 22 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Einfuhr von Heilwässern, die von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als natürliche Mineralwässer im Sinne der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, anerkannt sind.

Geltende Fassung:

§ 23. Wer Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 zu verhindern oder zu beeinträchtigen sucht beziehungsweise wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu ahnden ist. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Arreststrafe verhängt werden.

§ 26. Insoweit es sich um Angelegenheiten von Heilvorkommen und ihren Schutz als Gegenstand wasserrechtlicher Regelung handelt und daher die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Z 10 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Bundessache ist, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 27 Abs. 4 bisher nicht enthalten.

§ 29. (1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der im ersten Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen Angelegenheiten ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

Fassung des Entwurfes:

(6) Einfuhrbewilligungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Artikel 218 Abs. 1 d) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.“

19. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Wer

1. Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 verhindert oder beeinträchtigt,
2. den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

20. *Im § 26 wird das Zitat* „Art. 10 Z 10 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ *durch das Zitat* „Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG“ *ersetzt.*

21. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Länder haben die Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 8 bis 10, § 7 Abs. 2 lit. e, g und h, § 7 Abs. 5, § 7a, § 10 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 3 und § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ~~xv~~/xxxx innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

22. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im ersten Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,

Geltende Fassung:

2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 4 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. des § 22 Abs. 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung aller Angelegenheiten, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Kompetenz der Länder fallen, sind die Landesregierungen betraut.

Fassung des Entwurfes:

2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 5 ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. des § 22 Abs. 6 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“